

**4399/AB XX.GP**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 7. Juli 1998, Nr. 4628/J1 betreffend Österreichische Bundesforste AG (ÖBF AG): Aushöhlung des Forstgesetzes, beehe ich mich nach Befassung der ÖBF AG folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

§ 113 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) normiert die Pflicht zur Bestellung von Forstorganen, welche von der zuständigen Forstbehörde auch überprüft wird. In Pflichtbetrieben, zu denen auch die ÖBF AG zählt, hat der Waldeigentümer die Forstorgane binnen 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung nach §§ 113 und 114 ForstG zu bestellen und innerhalb eines Monates nach der Bestellung, jedenfalls aber nach Dienstantritt, der Behörde zu

melden (§ 115 ForstG). Die im Rahmen der Umsetzung des Unternehmenskonzeptes der ÖBF AG melderelevanten Personaländerungen sind an die zuständige Forstbehörde erfolgt, die diese Angaben in einem Ermittlungsverfahren zu überprüfen hat. Ein Eingreifen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in das erstinstanzliche Verfahren würde eine Verletzung des Instanzenzuges und der Einhaltung der Zuständigkeiten bedeuten. Eine Aussage betreffend die Erfüllung der Bestellungspflichten ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft demzufolge derzeit noch nicht möglich.

Zur Anrechnung von Forstorganen der Zentralstelle (§ 113 Abs. 4 lit.b ForstG) ist folgendes festzustellen: Forstorgane einer zentralen Forstverwaltung sind auf die Pflichtanzahl anzurechnen, wenn sie die im Außendienst stehenden Forstorgane in der Wirtschaftsführung oder im Betriebs- oder Forstschutzdienst maßgeblich entlasten. Ob diese gesetzliche Voraussetzung für die Anrechnung gegeben ist, muß naturgemäß von der zuständigen Behörde überprüft werden. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang nicht - wie in der Anfrage ausgeführt - die Tätigkeit in der Forstverwaltung, sondern die Tätigkeit für die Forstverwaltung; d.h. maßgeblich ist ausschließlich, daß dadurch eine entsprechende Entlastung der Forstverwaltung stattfindet. Diese Entlastung ist jedenfalls dann gegeben, wenn Aufgaben, die bisher jeweils in den einzelnen Forstverwaltungen besorgt wurden, nunmehr zentral wahrgenommen werden.

Eine Frist für die Behörde betreffend die Meldeflichten im Sinne Ihrer Anfragestellung existiert nicht. Die in § 115 ForstG festgelegten Meldefristen betreffen, wie bereits oben ausgeführt, den Waldeigentümer, der der Forstbehörde die Bestellung von Forstorganen zu melden hat.

Zu Frage 4:

Die Bestellung von Forstorganen hat gemäß § 115 ForstG durch den Waldeigentümer des Pflichtbetriebes zu erfolgen. Hierfür ist somit weder eine behördliche Zuständigkeit noch ein Instanzenzug im Sinne Ihrer Anfragestellung vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, daß die ÖBF AG die Meldung der bestellten Forstorgane an die zuständige Forstbehörde richtet. Sollte eine Meldung an eine unzuständige Behörde erfolgen, hätte diese von Amts wegen die Meldung an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Zu Frage 5:

Die Festlegung und somit auch eine allfällige Reduktion des "Personalstands" ist eine Angelegenheit der ÖBF AG als Betrieb. Aus forstrechtlicher Sicht ist nicht der Personalstand schlechthin, sondern "lediglich" die Anzahl der "Forstorgane" von Bedeutung. Nur in dieser Hinsicht trifft die Forstbehörde Überwachungspflichten oder sind die oben angesprochenen Bestellungs - oder Meldepflichten zu verstehen.

Es ist demzufolge in diesem Fall lediglich Aufgabe der Forst - behörde festzustellen, ob die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (Mindestanzahl der Forstorgane einschließlich der Bestimmungen über die Anrechnung) eingehalten werden.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die derzeit vorgesehenen Ausnahmebestimmungen - und somit auch die Bestimmungen über die Anrechnung - können nur in sachlich begründeten Fällen in Anspruch genommen werden. Eine Änderung des § 113 ForstG erscheint daher nicht notwendig.

Auch eine darüber hinausgehende Novellierung in anderen Regelungsbereichen des Forstgesetzes ist sowohl aus rechts - als auch aus forstpolitischer Sicht derzeit nicht erforderlich. Dies zeigt sich auch in der internationalen Diskussion, wonach das Forstgesetz für die nachhaltige Bewirtschaftung der Walder in Europa beispielgebend ist. Es darf in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht des World - Wildlife - Fund verwiesen werden, der dies bestätigt und Österreich zusammen mit Finnland und der Schweiz die beste Bewertung erteilt.